



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 39 KGG Rückforderung

KGG - Karenzgeldgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.06.2019



§ 31 KBGG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Kinderbetreuungsgeldes das Karenzgeld oder die Teilzeitbeihilfe und an die Stelle der Österreichischen Gesundheitskasse die jeweils Österreichische Gesundheitskasse tritt.

In Kraft seit 01.01.2020 bis 31.12.9999

© 2020 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at